

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal hat in seiner 24. Sitzung vom 17. Dezember 2025 unter der Zahl: 232/2025 (001/2025) auf Grund der Bestimmungen des § 5 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 121/2024, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert LGBl.Nr. 95/2024, die folgende Verordnung, mit welcher die **Tarifordnung** für die ganztägige Schulform an der Volksschule Nötsch (Ganztageschule) ausgeschrieben wird, beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Für den Besuch der Ganztageschule, an der Volksschule Nötsch im Gailtal, wird ein Beitrag eingehoben.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Ganztageschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag von 11.35 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Bei entsprechendem Bedarf (ab 10 Kindern) wird eine Betreuung bis 18 Uhr angeboten.
2. Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Tagen bis nach der Lernbetreuung anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Volksschuldirektion und der Betreuungseinrichtung abzuklären.

§ 3 An-/Abmeldung

1. Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen.

§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages

1. Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
2. Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.



§ 5 Elternbeitrag

1. Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gemäß § 74 K-SchG.
3. Der Betreuungsbeitrag ist für den Zeitraum von September bis Juni in gleichbleibender Höhe einzuheben. Das Gesetz bietet die Möglichkeit die schulische Betreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch zu nehmen.
4. Der monatliche **Kostenbeitrag** für die schulische Tagesbetreuung ist im Vorhinein zu entrichten und beträgt

	1 tägiger Besuch	2 tägiger Besuch	3 tägiger Besuch	4 tägiger Besuch	5 tägiger Besuch
Betreuung bis 16:00 Uhr	32,40	42,70	64,80	85,00	109,80

5. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 6 Soziale Staffelung Elternbeitrag

Die soziale Staffelung gemäß § 5 Absatz 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: Bundesgesetzblatt I 8/2017, in der geltenden Fassung, ist wie folgt festgelegt:

Wenn Elternteile keinen Familienbonus Plus erhalten, gibt es 30 % Ermäßigung. Die Arbeitnehmerveranlagung ist von beiden Elternteilen als Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung gilt nur wenn die Arbeitnehmerveranlagung von beiden Elternteilen beantragt und vorgelegt wurde.

§ 7 Sonstige Beiträge

Die Höhe des **Essensbeitrages** beträgt monatlich pauschal

	1 tägiger Besuch	2 tägiger Besuch	3 tägiger Besuch	4 tägiger Besuch	5 tägiger Besuch
Verpflegungsbeitrag	29,10	58,30	87,40	116,60	145,70

Der Arbeitsmittelanteil und –beitrag beträgt pro Semester EUR 15,00 und wird jeweils im Oktober und März zur Vorschreibung gebracht.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten tritt die Verordnungen vom 16.12.2024, ZI: 232/2024 (001/2024) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

An die Amtstafel
Angeschlagen am 23.12.2025
Abgenommen am

